RICARDA-HUCH-GYMNASIUM

HYGIENEPLAN

Stand September 2020

HYGIENEPLAN
für das Ricarda-Huch-Gymnasium Krefeld

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Schulen und Ausbildungseinrichtungen) befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Schulen bzw. deren Leitungen insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jeder Zeit zugänglich und einsehbar sein.

Mitarbeiter von Schulen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Das vorliegende Konzept fasst die wesentlichen Aspekte der Hygienesicherung am Ricarda-Huch-Gymnasium zusammen, wobei bei der Erstellung dieses Hygieneplans auf alle hygienerelevanten Bereiche der Einrichtung geachtet worden ist.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte berücksichtigt worden

1. Risikoanalyse

- im Aufenthaltsbereich
- im Küchenbereich
- im Sanitärbereich

2. Risikobewertung

- Abhängig von den zu betreuenden Personen der Einrichtung (Abwehr- und Immunsituation, Impfstatus, Alter), Erreger und Übertragungswege
- hinzunehmende geringe Risiken
- hohes Risiko (muss zu Minimierungsmaßnahmen führen)

3. Risikominimierung

- Festlegung von Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen
- Einmalhandtücher
- Flüssigseife
- separate Toiletten etc.

4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen

- regelmäßige Kontrolle durch die beauftragte Person der Einrichtung
- schriftliche Dokumentation anhand von Checklisten

5. Aktualisierung des Hygieneplans

- in vorher festzulegenden Zeitabschnitten

6. Dokumentation und Schulung

- Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
- Informationen beziehungsweise Schulung der Beteiligten festlegen

Dabei haben wir uns an dem Rahmen-Hygieneplan des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) orientiert.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Brüx (SL) oder Frau Roeling (stellv. SL).

Inhalt

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene
1.2 Garderobe
1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

2. Hygiene in Sanitärbereichen

2.1 Ausstattung
2.2 Händereinigung
2.3 Flächenreinigung

3. Persönliche Hygiene der Schülerinnen und Schüler

3.1 Mund-Nasen-Schutz
3.2 Rückverfolgbarkeit
3.3 Händereinigung
3.4 Händedesinfektion
3.5 Garderobe
3.6 Belehrung der Schülerinnen und Schüler

4. Küchenhygiene

4.1 Allgemeine Anforderungen
4.2 Händedesinfektion
4.3 Flächenreinigung und -desinfektion
4.4 Lebensmittelhygiene
4.5 Lebensmittelhygiene für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Personal
4.6 Tierische Schädlinge
4.7 Schollin
4.8 Cafeteria-Bereich

5. Trinkwasserhygiene in Bezug auf unseren Trinkwasserspender in der 1. Etage

5.1 Legionellenprophylaxe
5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen
5.3 Reinigungs- und Desinfektionsplan
5.4 Zusätzliche Hygienemaßnahmen

6. Hygiene in Sporthallen

7. Hygiene beim praktischen Arbeiten in naturwissenschaftlichem Unterricht

7.1 Mund-Nase-Schutz
7.2 Durchlüftung
7.3 Umgang mit Laborinstrumenten
7.4 Weitere Vorgaben des Landes

8. Hygiene bei Tierhaltung

8.1 Schulhund Ronja

8.2 „Vivarium“

8.5 Notrufnummern

9. Erste Hilfe

9.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum
9.2 Versorgung von Bagatellwunden
9.3 Behandlung kontaminierter Flächen
9.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
9.5 Notrufnummern

10. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

10.1 Belehrung der Betreuungspersonen
10.2 Belehrung der Eltern, Jugendlichen und Kinder
10.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
10.4 Wiederzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

11. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

11.1 Durchfallerkrankungen
11.2 Kopflausbefall

12. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene

Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde findet eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten statt.

1.2 Garderobe

Jeder hängt seine Jacke über den von ihm benutzten Stuhl und achtet darauf, dass die eigenen Kleidungsstücke keinen Kontakt zu denen von Mitschülern haben.

1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Die Fußböden in Klassen und Unterrichtsräumen werden 2,5fach pro Woche (1. Woche 2mal, 2. Woche 3mal) nach 16h gereinigt.
Die Handkontaktflächen (z.B. Tischoberflächen, Türklinken, Handläufe, Armaturen) werden täglich desinfizierend gereinigt.
Teppichböden im SEL-Raum und Musikraum 124 und in der Bibliothek werden 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abgesaugt.
Eine Grundreinigung findet im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten der Reinigungsfirma in Abstimmung mit dem ZGM (Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Krefeld) statt.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1 Ausstattung

Alle Sanitärbereiche sind mit Handtuchpapier- und Seifenspendern ausgestattet, die zweimal täglich aufgefüllt und kontrolliert werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist nicht gestattet.
Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel versehen und werden täglich entleert.
Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen wird wöchentlich durchgeführt. Toilettenbürsten werden regelmäßig ausgetauscht. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife werden grundsätzlich vorgehalten.

2.2 Flächenreinigung

In den Sanitärbereichen werden Oberflächen von Fußböden und Wänden sowie WCs, Urinale, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Türklinken täglich desinfizierend gereinigt.
Schülerinnentoiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel ausgestattet und werden täglich entleert und regelmäßig innen und außen gereinigt.

3. Persönliche Hygiene der Beteiligten in der Schule (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonal…) und Belehrung der Schülerinnen und Schüler

3.1 Mund-Nasen-Schutz

Ab 1.9.20 gilt an den weiterführenden Schulen in NRW bis dato keine weitere Maskenpflicht mehr. Da aber viele Kolleginnen und Kollegen sowie Familien große Sorge und Bedenken um die eigene Gesundheit haben, treffen wir als Schule folgende Regelungen:

1) Grundsätzlich gilt ab dem 1.9.20, dass Mund-Nasen-Bedeckungen nur noch verpflichtend auf den Fluren, den Toiletten und den Pausenbereichen getragen werden müssen, sprich auf dem ganzen Schulgelände.
   Die Gremien des RHGs (Eltern, Schüler und Lehrer) haben sich allerdings alle eindeutig und gemeinsam darauf geeinigt, auch in den Unterrichtsräumen freiwillig die Masken aufzubehalten, es sei denn, es kann ein Abstand von 1,5m eingehalten werden.
   Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Es ist auch sinnvoll, immer eine Ersatzmaske dabei zu haben.
2) Aufgrund der gemischten Gruppenzusammensetzung besteht die Maskenpflicht in der Hausaufgabenbetreuung weiter.
3) Die Schülerinnen und Schüler der Sek I verzehren am Ende der zweiten und vierten Stunde entweder auf dem Schulhof unter Aufsicht des Lehrers mit 1,5m Abstand ihr Essen oder, v.a. bei schlechten Witterungsverhältnissen, mit Abstand und zeitlich versetzt im Klassenraum, sodass auch hier überall ein Abstand von 1,5m eingehalten werden kann. Danach gehen sie dann ohne Essen, aber mit Maske in die Pause. (Ausnahme NW-Gebäude: Dort darf nicht in den Fachräumen gegessen werden, hier muss das Essen nach draußen verlagert werden.)
   Die Schülerinnen und Schüler der SII regeln das Essen eigenständig mit dem jeweiligen Fachlehrer unter Beachtung der Sonderregeln im NW-Gebäude.

3.2 Rückverfolgbarkeit

Wir müssen an unserer Schule auf konstante Gruppenzusammensetzungen achten, der Unterricht soll demnach in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden.

Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse im Bereich des Fremdsprachen- und Religionsunterrichts, im Profilbereich und im Wahlpflichtbereich. Auch dürfen Schulsportgemeinschaften und andere AGs mit festen Mitgliedern sowie Gruppen für Betreuungsangebote (Hausaufgabenbetreuung, Über-Mittag-Angebote →Ricarda 13+) stattfinden.

In der Oberstufe darf der Unterricht weiterhin im Kurssystem erfolgen. Auch die Kooperationskurse mit dem Moltke-Gymnasium sind erlaubt.

In den Räumen für den Unterricht muss eine feste Sitzordnung eingehalten werden. Der Klassen- oder Kurslehrer legt die Sitzordnung fest und dokumentiert sie in seinen Unterlagen. In den Klassen liegt die Sitzordnung auch auf dem Pult und im Klassenbuch aus. Mindestens vier Wochen lang muss die Rückverfolgbarkeit der Sitzordnung gewährleistet sein.

3.3 Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektions-verhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Hände-reinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf (z.B. nach dem Aufenthalt auf dem Schulhof),
- nach Tierkontakt.

Desinfektionsspender befinden sich in der Nähe aller Eingangsbereiche der Gebäude (1 Spender am Haupteingang, 1 Spender am Nebeneingang, 1 Spender am Zugang vom Schulhof, 1 Spender am Eingang zum NW-Gebäude, 1 Spender am Eingang im Pavillon). Zusätzlich befindet sich eine Desinfektionsmöglichkeit vor dem Lehrerzimmer und Verwaltungsbereich.

Empfehlungen zur richtigen Handhygiene hängen in den Sanitäranlagen, an jedem Desinfektionsspender und an jedem Waschbecken in den Klassenräumen.

(hier am besten unser Bild zur Handreinigung einfügen)

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

3.4 Händedesinfektion

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.)

durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,

- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

3.5 Garderobe

Jeder hängt seine Jacke über den von ihm benutzten Stuhl und achtet darauf, dass die eigenen Kleidungsstücke keinen Kontakt zu denen von anderen Personen haben.

3.6 Belehrung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Informationen zu Beginn des Schuljahres durch die jeweilige Klassenleitung über die Notwendigkeit eines einwandfreien hygienischen Verhaltens unterrichtet. Das impliziert auch eine hygienische Nutzung des Wasserspenders. Dieses wird im Klassenbuch dokumentiert.

(zur weiteren Belehrung s. Punkt 9)

4. Küchenhygiene

4.1 Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit Kindern und Jugendlichen sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen wird deshalb darauf geachtet, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder genießt werden.

Es dürfen nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tabletts und Platzdeckchen, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen werden regelmäßig in der hauseigenen Waschmaschine gereinigt und gewechselt.

Die Abfallentsorgung in unserer Küche ist so vorzunehmen, dass alle in einer Unterrichtseinheit anfallenden Abfälle unverzüglich in einen Müllbeutel gegeben und nach Ende der Unterrichseinheit zugeknotet und in den schuleigenen verschließbaren Mülltonnen entsorgt werden.

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen die Küche nicht betreten.

Alle in dem Fachraum tätigen lehrenden Personen und die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Gesundes Frühstück“ werden regelmäßig bzgl. der Anforderung an die Küchenhygiene anhand eines Leitfadens (noch zu entwickeln) geschult und belehrt. Dies wird schriftlich dokumentiert.

4.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Empfehlungen zur richtigen Handhygiene hängen über dem Desinfektionsspender und an den Waschbecken in der Küche.

Durchführung: Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und Einwirkungszeit pro Händedesinfektion nach Herstellerangaben beachten. Für Händedesinfektionsmittel sollten Wandspender vorhanden sein.

4.3 Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich werden nach Bedarf gereinigt. Dieser Bedarf wird von den Fachkollegen dem Hausmeister angezeigt, der die Information an die Reinigungskräfte weiterleitet. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, werden danach mit klarem Wasser abgespült.

Nach Beendigung der Arbeiten wird eine Flächendesinfektion vorgenommen.

Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei
Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

4.4 Lebensmittelhygiene

Bei Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von > 65°C aufweisen.

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (zum Beispiel Mehlwürmern) vorzubeugen, werden Lebensmittel sachgerecht verpackt (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung versehen.

4.5 Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal werden vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen

aufgeklärt, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. Ein Leitfaden hierfür wird bis zum Schuljahr 20/21 entwickelt.

4.6 Tierische Schädlinge

Zwei der vier Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sollen im Laufe des Schuljahrs 20/21 mit Insektengittern ausgestattet werden.

4.7 Schollin

Die Firma Schollin als Betreiber unserer Cafeteria muss gesonderte Hygienepläne aufstellen.

4.8 Cafeteria-Bereich

Der Cafeteria-Bereich wird täglich nach 14h gesäubert, d.h. alle Böden und Kontaktflächen werden desinfizierend gereinigt.

5. Trinkwasserhygiene in Bezug auf unseren Trinkwasserspender in der 1. Etage

5.1 Legionellenprophylaxe

(in Abstimmung mit dem pureWater-Consulting, die für unser Trinkwassergerät verantwortlich sind)

Da unser Gerät an einem Kaltwasserstrang installiert ist, können wir mit Sicherheit die Legionellenproblematik ausschließen. Legionellen sind Warmwasserkeime, die nur beim Einatmen von vernebelten Tröpfchen (z.B. beim Duschen) gefährlich werden können. Da unser Gerät an einer Kaltwasserleitung betrieben wird und das Wasser beim Abfüllvorgang nicht vernebelt wird, bietet sich hier keinerlei Gefahrenquelle oder Anlass zur Besorgnis.

Dennoch ist in Form eines Hygienefilters eine zusätzliche und zuverlässige Barriere im Gerät verbaut, die den unwahrscheinlichen Fall einer auftretenden Legionelle zuverlässig herausfiltern würde.

5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Unser Gerät ist mit einer "Auto - Spülfunktion" ausgestattet, die nach 6 Stunden Nichtgebrauch, automatisch alle 6 Stunden, 3 Liter stilles und 1 Liter kohlensäurehaltiges Wasser durch die Leitungen spült. Damit ist die Bildung von Stagnationswasser nachhaltig eingedämmt und es können sich keine Biofilme bilden.

5.3 Reinigungs- und Desinfektionsplan

Diesen findet man in dem im Sekretariat aufbewahrten Ordner. In dieser Dokumentation sind alle Reinigungs- und Desinfektionsintervalle dokumentiert und zusätzliche, von uns durchzuführende Hygienemaßnahmen erläutert und dokumentiert. Hier wird von der Firma pureConsulting grundsätzlich nach den verschärften Hygienerichtlinien der BGN (Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel) gehandelt.

5.4 Zusätzliche Hygienemaßnahmen

Im Rahmen der aktuellen Corona-Situation haben wir noch vor der Schließung der Schulen am Automaten ein Schild mit Hinweisen für den sicheren Betrieb des Gerätes unter dem Arbeitstitel „gesund bleiben“ aufgehängt. Dort werden noch einmal die wichtigsten Tipps rund um eine maximale Hygiene erläutert. Zusätzlich wird die Tastatur des Gerätes mehrmals täglich vom Hausmeister mit einem Desinfektionsmittel besprüht.

Im Rahmen der Hygienebelehrung der Schüler zu Beginn des Schuljahres findet auch eine Aufklärung zum Thema Hygiene und Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Wasserspender statt.

6. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

7. Hygiene bei praktischen Arbeiten in naturwissenschaftlichem Unterricht

Neben Fachwissen sollen sich Schülerinnen und Schüler (SUS) auch fachspezifische Methoden der Erkenntnisgewinnung erschließen. Hierfür ist das praktische Arbeiten im naturwissenschaftlichen Unterricht unabdingbar. Es fördert zudem die Motivation und verringert den Grad der Abstraktion, sodass der Zugang zu naturwissenschaftlichen Phänomenen erleichtert wird. Aus diesem Grund sollte auch während der Corona-Pandemie ein praktisches Arbeiten im naturwissenschaftlichen Unterricht, unter Einhaltung bestimmter Regeln, ermöglicht werden. Die von der Landesregierung festgelegten Regelungen im Rahmen der Corona-Pandemie lassen experimentelles Arbeiten in den naturwissenschaftlichen Fächern grundsätzlich zu.

Dies ist unter Beachtung der folgenden Hinweise durchaus möglich:

7.1 Mund-Nase-Schutz

Da in der aktuellen Situation der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten. Beim praktischen Arbeiten (Experimentieren, Mikroskopieren…) ist das Halten eines Mindestabstands ebenfalls selten möglich, da die Raumsituation und die Ausstattung der Schulen dies oft nicht zulassen, weswegen auch in solchen kooperativen Konstellationen immer der Mundschutz getragen werden sollte.

Von der Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht kann in einzelnen Situationen (beispielsweise beim praktischen Arbeiten mit dem Laborbrenner) aus pädagogischen und sicherheitsrelevanten Gründen, aber unter Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter, zeitweise abgewichen werden.

7.2 Durchlüftung

Bei vielen Experimenten wird aufgrund der verwendeten Chemikalien auf eine gute Durchlüftung über die Gefahrenstoffvorgaben bestanden. Diese Maßnahme mindert ebenfalls die Anreicherung von Aerosol im Raum und damit das Risiko einer Ansteckung (vgl. RKI, 2020), weshalb diese Voraussetzung auch immer gegeben sein sollte.

7.3 Umgang mit Laborinstrumenten

Problematisch erscheint demnach nur die Kontaktübertragung über das Weiterreichen von Laborinstrumenten. Hierbei können folgende Maßnahmen getroffen werden, um einen praktischen Unterricht in den Naturwissenschaften zu ermöglichen:

- Die SuS desinfizieren sich unmittelbar vor und nach dem Kontakt mit Laborgeräten die Hände
- Sie tragen, wie in vielen Experimenten vorgesehen, Einmal-Handschuhe
- Es werden, wo möglich, Einweg-Labormaterialien verwendet, die nach dem Gebrauch entsorgt werden (Pipetten, Papiertücher etc. …)
- Die Geräte werden nach dem Gebrauch oberflächlich von den SuS mit Desinfektionsmittel gereinigt und anschließend unter der Verwendung von Seife gespült.

Unter Umständen besteht vor Ort auch die Möglichkeit einer personenbezogenen Nutzung bestimmter Materialien (beispielsweise Schutzbrille).

Inwieweit alle Maßnahmen gleichzeitig stattfinden müssen, ist von der Art des Unterrichtsvorhabens abhängig. Wichtig ist nur, dass Virenpartikel nicht auf Oberflächen geraten und von anderen Nutzern aufgenommen werden.

7.4 Weitere Vorgaben des Landes

Im Rahmen der im Vorfeld obligatorisch zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung müssen unter Umständen zusätzliche organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die dem Infektionsschutz und den Hygieneanforderungen in besonderer Weise Rechnung tragen.

Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene entscheiden die Schulen anhand der Rahmenbedingungen vor Ort, ob und welche Schülerexperimente im Chemieunterricht durchgeführt werden können.

8. Hygiene bei Tierhaltung

8.1 Schulhund Ronja

Für unseren Schulhund Ronja gibt es einen ausführlichen Hygieneplan (Stand 04/2020), der sich im Anhang befindet und eingesehen werden kann. Er umfasst die Daten zum Ansprechpartner, zu den Rechtsgrundlagen, zum Tier selber (z.B. Charakter, tierärztliches Gesundheitsattest, Impfausweise etc.), zu Zugangsbeschränkungen des Hundes, zu den Anforderungen an die Tierpflege und zur Reinigung und Desinfektion.

Die Schüler müssen nach Kontakt mit dem Schulhund sofort die Hände gründlich waschen und werden dazu von der Bezugsperson angehalten.

8.2 „Vivarium“

Auf gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Sauberkeit der Käfige und Räume und eine gründliche Händehygiene, sowie auf tierärztliche Kontrollen wird hier ein besonderes Augenmerk gelegt. Zuständigkeiten (regelmäßige Reinigung, Fütterung und Pflege) sowie Verantwortlichkeiten (seitens der Betreuungs- oder

Lehrpersonen) werden von den betreuenden Lehrern klar geregelt und festgelegt. Diese sorgen auch für den richtigen Standort des Käfigs und die artgerechte Haltung der Tiere.

9. Erste Hilfe

Die Schulleitung sorgt in Absprache mit den verantwortlichen Kollegen des Schulsanitätsdiensts dafür, dass eine ausreichende Anzahl (20 % des Kollegiums) an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse werden regelmäßig aufgefrischt.

9.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliegen werden nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen gereinigt und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert. Verbandsmaterialien werden zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“). Der Boden, das Waschbecken, Armaturen und die Tische werden jeden Tag desinfizierend gereinigt.

9.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

9.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen werden (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch gereinigt. Die betroffene Fläche wird anschließend nochmals desinfiziert.

9.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich stehen an jedem Verbandskasten ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereit.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) werden umgehend ersetzt, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durchgeführt. Insbesondere wird hierbei das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels überprüft.

9.5 Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

Allgemeinmediziner:

Fon: 752247 (Praxis Meusel und Borsay)

Fon: 512651 (Praxis Wilke und Scheuten)

Krankenhaus Maria Hilf:

Fon: 3340

Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn (www.gizbonn.de)
Tel.: 0228 19240

10. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten wird das Gesundheitsamt direkt hinzugezogen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

10.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

- Kolleginnen und Kollegen werden vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von der Schulleitung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG belehrt.

  o Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtigt sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

  o Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.

  o Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

10.2 Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

- Laut IfSG wird jede Person, die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schulleitung anhand eines Leitfadens und unter Verweis auf das Hygienekonzept der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 belehrt.

o Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.

o Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtigt, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

- Tritt an der Schule eine der genannten Erkrankungen oder ein entsprechender Verdacht auf, so werden nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch alle Sorgeberichtigen, deren Kinder als Kontaktpersonen in Frage kommen, darüber anonym informiert.
- Im Sinne der Infektionsprävention informiert die Schulleitung des RHGs die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG in geeigneter Weise über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten, sobald die Handreichungen des Ministeriums dazu vorliegen.

10.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Schulleitung des RHG ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:

  o Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),

  o Angaben zur meldenden Person,

  o Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),

  o die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,

  o Erkrankungsbeginn,

  o Meldedatum an das Gesundheitsamt,

  o Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,

  o Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

- Wird am RHG eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

  o Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,

  o Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,

  o Verständigung der Erziehungsberechtigten,

  o Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,

  o Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen werden mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

10.4 Wiederzulassungen zum Unterricht für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Ein Merkblatt zur Wiederzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein. (muss vom Gesundheitsamt gestellt werden)

11. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

11.1 Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

11.2 Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet, das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

12. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG **Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft**
Geschäftsstelle Friedrichstr. 17
35392 Gießen
Tel.: 0641 24466,
Fax: 0641 25375
www.dvg.net (Abruf: 02.04.2015)

DVGW **Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.**
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53058 Bonn
Tel.: 0228 9188-5
Fax: 0228 9188-990
Email: info@dvgw.de

IfSG **Infektionsschutzgesetz** vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist

LMHV **Lebensmittelhygiene-Verordnung** vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH **Verbund für angewandte Hygiene**

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:
mhp-Verlag GmbH Vertrieb
Marktplatz 13
65183 Wiesbaden
oder online unter www.vah-online.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und
Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:
Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156

48159 Münster
Tel.: 0251 2102-0
Fax: 0251 2102-264
www.unfallkasse-nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf (Abruf:01.04.2015)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.):
Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013.
Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:
www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen__speisen_
sicher_zubereiten-186725.html (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009.
Als Download verfügbar unter: http://www.kreisunna.
de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pd
f (Abruf: 01.04.2015)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Kopfläuse… was tun?
Als Download verfügbar unter:
http://www.bzga.de/botmed_60020000.html (Abruf: 01.04.2015)

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel.: 030 18412-0
Fax: 030 18412-4741
www.bfr.bund.de (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 4566-0
Fax: 0211 4566-388
Email: Poststelle@mkulnv.de
www.umwelt.nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Robert Koch-Institut (RKI)
Ratgeber für Ärzte

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html
(Abruf: 21.01.2015)

Ansprechperson im LZG.NRW
Tanja Stichel
Fachgruppe Infektiologie und Hygiene
Tel.: 0251 7793-4268
E-Mail: tanja.stichel@lzg.nrw.de